

Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der nordmedia Fonds GmbH (nordmedia Fonds) vom 07.11.2001 geändert durch die Beschlüsse vom 20.11.2001, 24.11.2004, 10.03.2010 und 27.02.2013

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Ziele der Förderung

Ziele der Förderung sind die quantitative und qualitative Stärkung und Weiterentwicklung der multimedial geprägten Kulturwirtschaft in Niedersachsen und Bremen. Die Förderung will einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Deutschland und Europa leisten. Sie dient damit indirekt der Verbesserung und Sicherung der Medienstandorte Niedersachsen und Bremen.

Die Förderung zielt insbesondere auf:

- die Erhöhung und Weiterentwicklung der Qualität, Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von Film-, Fernseh- und Multimedia-Produktionen sowie deren Verbreitung und die nachhaltige Entwicklung des audiovisuellen Medienbereichs in Niedersachsen und Bremen auch im Hinblick auf Weiterbildung, Qualifizierung und Beschäftigung.

1.2 Gegenstände der Förderung

Die nordmedia Fonds kann Fördermittel insbesondere zur Erfüllung folgender kulturwirtschaftlicher Zwecke im audiovisuellen Medienbereich (nach „de minimis“ auch Software-basierter Games) gewähren:

- Stoff- und Projektentwicklung (vgl. Ziff. 3),
- Produktion (vgl. Ziff. 4),
- Verleih, Vertrieb, Verbreitung, Untertitelung und Audiodeskription (vgl. Ziff. 5),
- Abspiel und Präsentation – insbesondere Veranstaltungen und Festivals – (vgl. Ziff. 6),
- Investitionen – „de minimis“-Beihilfen – (vgl. Ziff. 7),
- Ausbildungsmaßnahmen und Beratungsdienstleistungen (vgl. Ziff. 8),
- Preise, Stipendien, Prämien (vgl. Ziff. 9) und
- sonstige Maßnahmen (vgl. Ziff. 10).

1.3 Kulturwirtschaftliche Effekte

Gefördert werden können Maßnahmen, wenn durch diese ein kulturwirtschaftlicher Effekt in den Ländern Niedersachsen und/oder Bremen zu erwarten ist. Bei der Realisierung geförderter Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die gewährten Fördermittel mindestens zu 100 % in den Ländern Niedersachsen und/oder Bremen ausgegeben werden (kulturwirtschaftlicher Effekt). Im Einzelfall kann auf Antrag ein niedrigerer kulturwirtschaftlicher Effekt anerkannt werden, soweit dies für die Maßnahme stofflich und technisch unabdingbar oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hohen Aufwands erforderlich ist. Ferner kann auf Antrag auf einen Teil der kulturwirtschaftlichen Effekte in Niedersachsen und/oder Bremen verzichtet werden, wenn durch die beteiligten Förderinstitutionen sichergestellt ist, dass im Gegenzug eine andere Fördereinrichtung zugunsten der nordmedia Fonds in gleicher Höhe auf ihren kulturwirtschaftlichen Effekt verzichtet. Wird im Förderantrag ein höherer kulturwirtschaftlicher Effekt angegeben, so wird dieser in den Fördervertrag übernommen und muss auch tatsächlich erbracht werden. In allen Fällen muss jedoch gewährleistet bleiben, dass mindestens 20 % der Herstellungskosten in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgegeben werden können, d. h. diese dürfen auch bei kumulierten Förderungen oder hoher Förderintensität nicht durch kulturwirtschaftliche Effekte gebunden werden.

2 Antragsverfahren, allgemeine Förderungsbedingungen

2.1 Anträge

Die Förderung (Zuschuss oder Darlehen) wird auf Antrag gewährt. Einzelheiten über die einzureichenden Unterlagen, ihre Anzahl sowie Einreichtermine ergeben sich aus dieser Richtlinie, den Antragsformularen und Merkblättern, die bei der nordmedia Fonds angefordert werden können oder auf der nordmedia Fonds-Website (www.nordmedia.de) im Internet abrufbar sind. Anträge sind bei der nordmedia Fonds fristgerecht, vollständig und in deutscher Sprache einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.2 Ausschlussklausel

Nicht antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten oder private Rundfunkveranstalter sowie zum Fördermittelaufkommen beitragende Gesellschafter/Partner der drei nordmedia Gesellschaften.

2.3 Vergabe

Die Beschlüsse über die Fördermittel der nordmedia Fonds werden von einem Vergabeausschuss unter der Leitung der Geschäftsführung der nordmedia Fonds gefasst. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung der nordmedia Fonds in einzelnen Bereichen nach Maßgabe eines von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Förderrahmens und im Einvernehmen mit den jeweiligen Fördermittelgebern Entscheidungen über Förderanträge treffen.

Grundsätzlich werden von der Geschäftsführung dem Vergabeausschuss nur die Anträge vorgelegt, die die Fördervoraussetzungen erfüllen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.

Nach Maßgabe der in dieser Richtlinie vorgesehenen Beschlussfassung des Vergabeausschusses sowie auf Grundlage von Beschlüssen der Geschäftsführung der nordmedia Fonds wickelt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag der nordmedia Fonds die Mittelvergabe ab. Dazu schließt sie mit den Fördernehmern entsprechende Verträge.

Die Mittelvergabe kann nur im Rahmen des Förderaufkommens der nordmedia Fonds erfolgen, das sich aus den jeweiligen Fördermittelkontingenten, die der nordmedia Fonds von ihren Gesellschaftern und Partnern zur Verfügung gestellt werden, zusammensetzt. Gefördert werden nur Maßnahmen, die den Zielen der Förderung gem. Ziffer 1.1 entsprechen.

Die nordmedia Fonds informiert die Antragstellerin/den Antragsteller über die Beschlüsse der Vergabeorgane zu ihrem/seinem Antrag. Eine Begründung der Beschlussfassung erfolgt in der Regel nicht.

Mit der Realisierung der Maßnahme darf vor Antragseingang bei der nordmedia Fonds nicht begonnen worden sein. Der Beginn einer Maßnahme vor Abschluss eines Fördervertrages erfolgt auf eigenes Risiko der Antragstellerin/des Antragstellers.

2.4 Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung von bewilligten Fördermitteln erfolgt in Raten gem. dem jeweiligen Fördervertrag und setzt insbesondere voraus, dass die für die Durchführung der Maßnahme notwendigen Rechte nutzbar sind, die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und die Auflagen des Fördervertrages erfüllt sind. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projekts vorzulegen. Die Schlussrate wird fällig, sobald eine Prüfung des Verwendungsnachweises erbracht hat, dass diese gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie und des Fördervertrags erfolgt ist.

2.5 Zuschüsse, Darlehen, Rückzahlung und Erfolgslarlehen

Die Förderung erfolgt in der Regel in Form von Zuschüssen und bedingt rückzahlbaren Darlehen. Darlehen werden nur in solchen Fällen gewährt, in denen eine Darlehensrückführung aus Erlö-

sen möglich und realistisch ist. Hierbei darf das Subventionsäquivalent des Darlehens die Höhe eines nach Maßgabe dieser Richtlinie alternativ zu gewährenden Zuschusses nicht überschreiten. Die Rückzahlungsmodalitäten regelt der jeweilige Fördervertrag.

Die Fördernehmerin/der Fördernehmer kann innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Rückzahlung der ersten Darlehensrate ein weiteres Darlehen für Maßnahmen der Drehbuch- und Stoff- oder Projektentwicklung oder für eine Produktion in Höhe des zurückgezahlten Betrags beantragen (Erfolgsdarlehen), sofern die Darlehensraten auf Grundlage fälliger Erlösabrechnungen fristgerecht gezahlt wurden. Das Erfolgsdarlehen kann ihr/ihm gewährt werden, wenn das neue Vorhaben ein förderungswürdiges Projekt gemäß dieser Richtlinie erwarten lässt. Das Erfolgsdarlehen soll in vollem Umfang in den Ländern Niedersachsen oder Bremen Verwendung finden (kulturwirtschaftlicher Effekt). Neben dem Erfolgsdarlehen ist eine ergänzende Projektförderung möglich. Wird ein Antrag auf Erfolgsdarlehen nicht mit einem Antrag auf Projektförderung verknüpft, spricht die Geschäftsführung die Empfehlung zur Gewährung des Erfolgsdarlehens gegenüber dem Vergabeausschuss aus. Wird ein Erfolgsdarlehen innerhalb der o. g. Frist nicht beantragt, nicht zuerkannt oder nicht in Anspruch genommen, fließen die zurückgezahlten Mittel wieder in das Fördermittelaufkommen der nordmedia Fonds zurück.

2.6 Förderintensität und Kumulierung von Förderungen

Fördermittel der nordmedia Fonds und Mittel aus anderen Förderungen können einander ergänzen, sofern – insbesondere bei Film- und Fernsehproduktionen – die nationale öffentliche Beihilfeintensität (staatliche Förderung) 50 % bzw. bei schwierig zu verwertenden oder kleinen Produktionen gem. Ziffer 4.1.1 und deren Präsentation gem. Ziffer 6.3 bis zu 80 % der förderfähigen Kosten nicht überschreitet. Soweit nach dieser Richtlinie und/oder europäischem Recht andere Anteile für die Förderintensität/Kumulierung von Beihilfen zulässig sind, gelten diese.

2.7 Förderhinweis und Premierer

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die nordmedia Fonds hinzuweisen. Dies soll im Nachspann, auf Verpackungen, in Publikationen für Öffentlichkeitsarbeit und Marketingzwecke sowie nach Möglichkeit auch im Internet und in sozialen Netzwerken und an anderen geeigneten Stellen erfolgen.

Die Premiere von Projekten, bei denen der Förderanteil der nordmedia Fonds höher ist als der einer anderen Fördereinrichtung, soll in Niedersachsen und/oder Bremen stattfinden. Ausgenommen sind Aufführungen bei Festivals.

3 Förderung der Stoff- und Projektentwicklung

3.1 Drehbuch- und Stoffentwicklung

3.1.1

Die Entwicklung eines Stoffes für eine audiovisuelle Produktion kann gefördert werden. Förderfähig sind

- Autorenhonorare zur Herstellung eines Drehbuchs (Fiktion) oder einer umfassenden Projektbeschreibung (Nicht-Fiktion),
- Recherchen,
- Beratungsleistungen (Dramaturgie, Fach- und Rechtsfragen),
- Übersetzungen,
- der Erwerb von Optionen auf Stoffrechte.

Antragsberechtigt sind Autorinnen/ Autoren und Produzentinnen/Produzenten, die bei Antragstellung bereits mit der späteren Autorin/ dem späteren Autor des Projekts zusammenarbeiten.

Erlöse aus der Verwertung der Ergebnisse der Stoffentwicklung stehen der Fördernehmerin/dem Fördernehmer zu. Die Förderung kann bei Antragstellung durch Autorinnen/ Autoren bis zu 100

%, bei Antragstellung durch Produzentinnen/ Produzenten bis zu 90 % der förderfähigen Kosten, maximal EUR 25.000, betragen.

3.1.2

Autoren honorare können bis zur Höhe von EUR 2.500 pro Monat und bis zu einer Dauer von sechs Monaten anerkannt werden. Ausgaben für Fremdleistungen sind förderfähig.

3.1.3

Dem Antrag sind ein Treatment mit einer ausgearbeiteten Dialogszene, bei Dokumentarfilmen, Dokumentationen oder Features, eine umfassende Projektskizze, die Beschreibung der weiteren Entwicklungsschritte und ein erstes Umsetzungskonzept beizufügen. Grundsätzlich hat eine Antragstellerin/ ein Antragsteller, sofern sie/er nicht selbst die Produzentin/ der Produzent ist, bei Antragstellung die Absichtserklärung einer Produzentin/ eines Produzenten, die/ der das entsprechende Projekt realisieren will, vorzulegen.

3.1.4

Die Fördernehmerin/der Fördernehmer erhält nach Zusage über die Förderung 60 % des Förderbetrags, auszahbar in Raten gem. Fördervertrag. Weitere 30 % werden nach Lieferung, Prüfung und Abnahme des Ergebnisses durch die nordmedia Fonds ausgezahlt. Für die Auszahlung der Schlussrate gilt Ziffer 2.4.

3.1.5

Die Rundfunkanstalt, deren Fördermittel über die nordmedia Fonds für eine Stoffentwicklung vergeben werden, erwirbt ein erstes Zugriffsrecht auf die Fernsehnutzungsrechte an dem entwickelten Stoff. Der Erwerb dieser Nutzungsrechte erfolgt zu marktüblichen Konditionen.

3.1.6

Die Fördernehmerin/der Fördernehmer ist verpflichtet, das geförderte Vorhaben spätestens nach Ablauf von 24 Monaten nach Auszahlung der letzten Rate bei der nordmedia Fonds zur Produktionsförderung einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung. Durch die Förderung der Stoffentwicklung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine weitere Förderung.

3.1.7

Die Fördernehmerin/der Fördernehmer hat 50 % der Erlöse, höchstens jedoch die gewährten Fördermittel, bei Drehbeginn oder bei sonstiger Verwertung von Rechten an dem geförderten Projekt zurückzuzahlen. Für die Gewährung eines Erfolgsdarlehens aus zurückgezählten Beträgen gilt Ziffer 2.5 Absatz 2. Bei einer Produktionsförderung im Anschluss an eine Förderung der Stoffentwicklung kann die Umwandlung der Förderung der Stoffentwicklung in einen Teil der Produktionsförderung an die Stelle der Rückzahlung treten.

3.2 Projektentwicklung

3.2.1

Die Entwicklung eines Projektes kann auf der Grundlage eines Drehbuches oder einer umfassenden Projektbeschreibung zur Vorbereitung einer Produktion gefördert werden. Förderfähig sind insbesondere

- der Erwerb/ die Verlängerung von Optionen auf Stoffrechte,
- die dramaturgische Beratung und Überarbeitung des Drehbuchs bzw. der Projektbeschreibung,
- Recherchen, Casting, Fundraising, Demotape, Storyboard, Lektorate, Productiondesign und visuelle Beratung.

Bei der Entwicklung von Multimediaprojekten sind förderfähig

- der Erwerb von Optionen auf Rechte an Bild- und Tonmaterial,
- Recherchen,
- die Erstellung eines Pflichtenheftes und
- die Erstellung einer Demoversion.

Antragsberechtigt sind Produzentinnen/Produzenten und Multimediaentwicklerinnen/-entwickler, die eine kompetente Durchführung der Produktion gewährleisten. Die Förderung kann bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, höchstens EUR 100.000, betragen.

3.2.2

Die Fördernehmerin/der Fördernehmer erhält nach Zusage über die Förderung 60 % des Förderbetrags, auszahlbar in Raten gem. Fördervertrag. Weitere 30 % werden, nach Lieferung, Prüfung und Abnahme des Ergebnisses der Projektentwicklung durch die nordmedia Fonds ausgezahlt. Für die Auszahlung der Schlussrate gilt Ziffer 2.4.

3.2.3

Dem Antrag sind außer dem Drehbuch – bei Dokumentarfilmen, Dokumentationen oder Features und Multimediaprojekten der umfassenden Projektbeschreibung – ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan und ein erstes Verwertungskonzept beizufügen.

3.2.4

Die Ziffer 3.1.6 gilt sinngemäß.

3.2.5

Der Förderbetrag ist in der Regel bei Drehbeginn oder bei sonstiger Verwertung von Rechten an dem geförderten Projekt zurückzuzahlen. Für die Gewährung eines Erfolgsdarlehens aus zurückgezahlten Beträgen gilt Ziffer 2.5 Absatz 2. Bei einer Produktionsförderung im Anschluss an eine Förderung der Projektentwicklung kann die Umwandlung der Projektentwicklungsförderung in einen Teil der Produktionsförderung an die Stelle der Rückzahlung treten.

4 Produktionsförderung

4.1.1

Für die Produktion von Kino- oder Fernsehprojekten sowie Multimediaprojekten kann eine Förderung gewährt werden. Antragsberechtigt sind Produzentinnen oder Produzenten, die eine qualitative Durchführung der Produktion gewährleisten. Die Projekte müssen sich durch eine besondere inhaltliche künstlerische und gestalterische und/oder programmliche Qualität auszeichnen und ein Verwertungskonzept aufweisen, das darauf ausgerichtet ist, eine breite Öffentlichkeit zu erreichen. Insbesondere sind Produktionen förderungswürdig, die für eine Auswertung auf dem internationalen Markt geeignet erscheinen bzw. mit europäischen Partnern koproduziert werden.

Die Förderung kann bis zu 50 % der förderfähigen Kosten betragen. Bei schwierig zu verwertenden oder kleinen Produktionen kann die Förderung bis zu 80 % der förderfähigen Kosten betragen.

4.1.2

Dem Antrag sind eine dem Projekt angemessene Beschreibung (z. B. Drehbuch), eine Stab- und Besetzungsliste, ein Nachweis über die Nutzungsrechte am Stoff, Drehbuch und Titel, eine branchenübliche Kalkulation, ein Finanzierungsplan sowie ein detailliertes Verwertungskonzept sowie bei Darlehen ein Rückflussplan beizufügen. Bei Multimediaprojekten ist in der Regel auch ein Visualisierungskonzept beizufügen.

Es ist aufgeschlüsselt darzulegen, welcher Anteil der Herstellungskosten in Niedersachsen und/oder Bremen ausgegeben wird. Die eingereichte Kalkulation hat außerdem die Effekte detailliert auszuweisen, die bei anderen Fördereinrichtungen gemäß deren Richtlinien zu erbringen sind.

Zur Antragstellung sollen Verträge oder Absichtserklärungen über die Verwertung der Projekte vorgelegt werden, wobei ersichtlich werden muss, welche Verwertungsrechte dem Produzenten

verbleiben. Bei europäischen und internationalen Koproduktionen muss darüber hinaus eine Gesamtkalkulation und eine Kalkulation des deutschen Koproduktionsanteils beigelegt werden.

Es werden nur Anträge zur Entscheidung vorgelegt, bei denen ein grundsätzliches inhaltliches Interesse eines der zum Förderaufkommen der nordmedia Fonds beitragenden Gesellschafter oder Partners nachweislich (belegt z. B. durch eine vereinbarte zusätzliche Senderbeteiligung oder einen Letter of Intent) vorhanden ist.

4.1.3

Die Antragstellerin/der Antragsteller soll darlegen, in welchem Umfang sie/er bei der Herstellung der audiovisuellen Produktion die medienberufliche Aus- und Weiterbildung von Personen z. B. durch Praktika unterstützt, die ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen oder Bremen haben.

4.1.4

Werden aus dem Förderaufkommen der zum Fördermittelaufkommen der nordmedia Fonds beitragenden Rundfunkanstalten Mittel zur Förderung von Film- und Fernsehproduktionen bereitgestellt, treten in der Regel und im Ermessen dieser Rundfunkanstalt ihre eigenen Kofinanzierungsmittel (im Falle des NDR ggf. sogenannte „Aufstockungsmittel“) hinzu; auf diese Weise erwerben die Rundfunkanstalten Nutzungsrechte an den geförderten Produktionen. Der Umfang der erworbenen Nutzungsrechte soll sich ausschließlich nach der Höhe der Kofinanzierungsmittel bzw. der Aufstockungsmittel richten. Fördermittel können dabei unberücksichtigt bleiben (§ 6 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag).

Für die Verteilung der Nutzungsrechte einer nach dieser Richtlinie geförderten Kinoproduktion oder Kino-Koproduktion finden die zwischen den Koproduktionspartnern und den Rundfunkanstalten im Rahmen des Film- und Fernsehabkommens mit der Filmförderungsanstalt (FFA) getroffenen Vereinbarungen und die Richtlinien der Projektfilmförderung der FFA zum Rückfall der Fernsehnutzungsrechte in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung sowie der Beschlussfassung des Vergabeausschusses.

Bei Fernsehproduktionen, die nicht zur Auswertung im Kino vorgesehen sind, ist sicher zu stellen, dass die Vereinbarungen mit der jeweiligen Rundfunkanstalt ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Nutzungsrechte vorsehen.

4.1.5

Die Förderzusage erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wird. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

Die Auszahlung der Fördermittel setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen ist. Die Kosten sind branchenüblich zu kalkulieren. Die Auszahlung erfolgt in Raten entsprechend dem nachgewiesenen Produktionsfortschritt. Werden die Fördermittel in Form eines Darlehens gewährt, hat die Fördernehmerin/der Fördernehmer vor Abruf der ersten Rate nachzuweisen, dass das Projekt sowie die Bild- und Tonträger in branchenüblicher Weise versichert sind.

Die Zahlung der letzten Rate erfolgt gem. Ziffer 2.4.

Die Fördernehmerin/der Fördernehmer ist verpflichtet, der nordmedia Fonds nach Abschluss des Projekts, spätestens jedoch zeitgleich mit dem Verwendungsnachweis, unentgeltlich eine technisch einwandfreie archivfähige Kopie im Original-Vorführungsformat der geförderten Produktion in deutscher Sprachfassung oder mit deutschen Untertiteln sowie zwei DVDs bzw. digitale Datenträger der Kino- bzw. Sendefassung der geförderten Produktion zur Archivierung und

zur ausschnittswisen Nutzung zur eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu übereignen. Sofern es sich um einen in der Bundesrepublik Deutschland produzierten oder koproduzierten Spiel-, Animations-, Dokumentar- oder Kurzfilm handelt, der für die öffentliche Vorführung in Filmtheatern bestimmt ist, entfällt die Übereignung der oben genannten archivfähigen Kopie an nordmedia. In diesem Fall ist die Fördernehmerin/der Fördernehmer verpflichtet, spätestens zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Films eine technisch einwandfreie archivfähige Kopie der geförderten Produktion dem „Bundesarchiv Filmarchiv“ bzw. einer anderen durch die Konvention des Europarates zum Schutz des audiovisuellen Erbes qualifizierten Archivstelle unentgeltlich zu übereignen. Erfolgt keine öffentliche Aufführung, beginnt die Zwölfmonatsfrist mit der Fertigstellung der Produktion (Nullkopie). Die Einlagerung ist der nordmedia Fonds gegenüber nachzuweisen.

Die Zahlung der letzten Rate erfolgt gem. Ziffer 2.4 und nach erfolgtem Nachweis der Einlagerung.

Von der Übereignung kann abgesehen werden, wenn diese Verpflichtung schon anderweitig begründet ist und der nordmedia Fonds nachgewiesen wird.

Bei Produktionen gem. Ziffer 4.1.8 gelten die dort festgelegten Bestimmungen.

Die Abnahme der Belegkopie als Teil des Nachweises der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgt durch die nordmedia Fonds und in den Fällen, in denen Fördermittel einer Rundfunkanstalt über die nordmedia Fonds vergeben wurden, erfolgt diese Abnahme unter Beteiligung dieser Rundfunkanstalt. Hiervon unberührt bleibt die alleinige Zuständigkeit der Rundfunkanstalten für die redaktionelle und technische Abnahme geförderter Produktionen.

Darüber hinaus ist der nordmedia Fonds veröffentlichungsfähiges Material (verschiedene Fotos/Bilddateien, Plakate und – sofern vorhanden – Trailer) für ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Druckwerke, Internetauftritt, Präsentationen) unentgeltlich und frei von Rechten Dritter zur Verfügung zu stellen. Die nordmedia Fonds ist befugt, diese Nutzungsrechte zu gleichen Zwecken auch an Dritte zu übertragen. Die Kosten der Herstellung dieser Materialien können in die förderfähigen Kosten einbezogen werden.

4.1.6

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat für die Finanzierung seines Vorhabens in angemessenem Umfang einen Eigenanteil zu erbringen. Die darin enthaltenen Eigenmittel sollen mindestens 5 % der Herstellungskosten betragen und als Barmittel (mittels Bankbestätigung nachzuweisende Bankguthaben und Mittel, die der Antragstellerin/dem Antragsteller darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden) eingebracht werden.

Im Übrigen kann der Eigenanteil erbracht werden durch:

- Rückstellungen Dritter und rückgestellte Eigenleistungen. Diese können nur in Höhe ihres marktüblichen Geldwertes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 25 % der kalkulierten Herstellungskosten, anerkannt werden. Eigenleistungen sind Leistungen, die der Produzent z. B. in den Bereichen Herstellungsleitung, Regie, Darstellung oder Kamera im Rahmen des Vorhabens erbringt. Dazu gehören auch Verwertungsrechte des Produzenten an eigenen Werken, wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Projektes verwendet. Bei Multimediaproduktionen sind das Leistungen, die der Produzent z. B. in den Bereichen Technikbeistellung, Vergütungsrückstellung, eigene Softwareprogramme erbringt.
- Preisgelder aus öffentlichen oder privaten Quellen ohne Zweckbindung zur Herstellung eines neuen Films.
- Verleih- und Vertriebsgarantien (auch als Eigenmittlersatz).
- Beiträge von Beteiligungs- oder Fondsgesellschaften (auch anteilig als Eigenmittlersatz).

- Fernseh- und Videolizenzen bzw. -beteiligungen, soweit sie während der Herstellung des Films in bar eingebracht werden (auch anteilig als Eigenmittlersatz).

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden Filmfördermittel sowie Preisgelder aus öffentlichen Mitteln, die mit der Auflage der Herstellung eines neuen Films verbunden sind (z. B. Deutscher Filmpreis). Bei internationalen Koproduktionen sind bei der Berechnung des Eigenanteils die auf den deutschen Produzenten anfallenden Herstellungskosten zugrunde zu legen.

4.1.7

Wird ein erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen gewährt, verpflichtet sich die Fördernehmerin/der Fördernehmer, von den ihr/ihm aus der Verwertung des geförderten Produkts zustehenden Erlösen das Förderdarlehen zu tilgen. Diese Verpflichtung entsteht spätestens nach Abdeckung des im Fördervertrag anerkannten Eigenanteils des Produzenten und endet nach vollständiger Rückzahlung des Förderbetrages bzw. nach Ablauf des im Darlehensvertrag festgelegten Rückzahlungszeitraumes (in der Regel zehn Jahre nach Erstaufführung des Filmes). Preisgelder werden nicht als Erlös bewertet. Im Darlehensvertrag können auch andere Rückzahlungsmodalitäten, etwa ein Rückzahlungskorridor oder eine Erlösbeteiligung (z. B. partiarisches Darlehen), vereinbart werden. Die Gewährung eines Erfolgsdarlehens aus zurückgezahlten Beträgen richtet sich nach Ziffer 2.5 Absatz 2.

Ist der Film von mehreren Fördereinrichtungen gefördert worden, soll die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen erfolgen. Wird zwischen dem Antragsteller/der Antragstellerin und einer anderen an dem Projekt beteiligten Fördereinrichtung ein niedrigerer Vorrang und/oder ein Rückzahlungskorridor und/oder ein längerer Rückzahlungszeitraum vereinbart, gelten diese auch für das Darlehen nach dieser Richtlinie.

Wird ein unbedingt rückzahlbares Darlehen gewährt, werden die Rückzahlungsbedingungen jeweils einzelfallbezogen im Darlehensvertrag geregelt.

4.1.8

In begründeten Ausnahmefällen können für einen bis dahin nicht von der nordmedia Fonds geförderten Kino- oder Fernsehfilm bzw. eine Multimediaproduktion Fördermittel für Post-Produktionsmaßnahmen gewährt werden. Voraussetzung ist der Abschluss der Dreharbeiten/das Vorliegen des audiovisuellen Materials.

Der Produzent hat neben den Antragsunterlagen, die für eine Produktionsförderung erforderlich sind, Ansichtsmaterial des Projekts vorzulegen. Es ist zu begründen, weshalb aufgrund der zur Förderung beantragten Maßnahme bessere Ergebnisse zu erwarten sind, insbesondere bei der Verwertung der Produktion. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen für die Produktionsförderung.

4.1.9

Ein geförderter Kinofilm darf frühestens sechs Monate nach der regulären Erstaufführung zur Auswertung durch Bildträger freigegeben werden. Für die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und individuelle Zugriffsdienste beträgt die Frist zur Auswertung neun Monate, für die Auswertung durch Bezahlfernsehen zwölf Monate und für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und unentgeltliche Videoabrufdienste 18 Monate jeweils nach der regulären Erstaufführung. Ausnahmen können auf Antrag gewährt werden. Für Filme, die unter Mitwirkung eines öffentlich-rechtlichen oder eines privaten Fernsehveranstalters hergestellt worden sind, kann auf Antrag die Frist bis auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch die nordmedia Fonds, verkürzt werden. Die Regelungen des FFG zu Sperrfristen bzw. Sperrfristenverkürzungen sollen in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung finden, sofern diese Richtlinie keine anderslautende Regelung trifft.

5 Förderung von Verleih, Vertrieb, Verbreitung, Untertitelung und Audiodeskription

5.1

Für den Verleih, den Vertrieb, die Verbreitung, die Untertitelung und die Audiodeskription von Filmen können Fördermittel gewährt werden. Antragsberechtigt sind Verleih- und Vertriebsunternehmen oder Produzenten (Selbstverleih). Die Förderung kann bis zu 80 % der förderfähigen Kosten betragen.

Voraussetzung ist, dass die entsprechende Maßnahme geeignet erscheint, die Auswertungschancen einer nach dieser Richtlinie geförderten Produktion zu verbessern und/oder neue Auswertungspotenziale zu erschließen und/oder einen besonderen Beitrag zur Entwicklung der europäischen Filmkultur zu leisten. Darüber hinaus kann die Auswertung anderer als nach dieser Richtlinie geförderter Produktionen gefördert werden, wenn ein besonderes Verwertungskonzept in Bezug auf Niedersachsen und/oder Bremen vorgelegt wird.

Bei Antragstellung auf Förderung der Untertitelung hat der Antragsteller die Einladung eines renommierten internationalen Festivals oder einer renommierten internationalen Organisation vorzulegen.

5.2

Werden die Fördermittel in Form eines Darlehens gewährt, entsteht die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens nach Abdeckung der anerkannten Verleih- oder Vertriebsvorkosten aus den dem Antragsteller zustehenden Erlösen und endet nach vollständiger Rückzahlung des Förderbetrages bzw. nach Ablauf des im Darlehensvertrages festgelegten Rückzahlungszeitraumes.

5.3

Die besonderen Vertriebsprobleme von Kinder- und Jugendfilmen, Kurz-, Dokumentar- und Experimentalfilmen werden bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit berücksichtigt.

5.4

Die Fördernehmerin/der Fördernehmer ist verpflichtet, der nordmedia Fonds Werbe- und Pressematerial sowie zwei DVDs bzw. digitale Datenträger der geförderten Produktion(en) unentgeltlich zu übereignen. Die Verpflichtung zur Übereignung einer Kopie im Originalvorführungsformat gem. Ziffer 4.1.8 gilt entsprechend. Sie/er hat sechs Monate nach Beginn der Maßnahme der nordmedia Fonds einen ersten Auswertungsbericht und mit dem Verwendungsnachweis einen weiteren Auswertungsbericht vorzulegen.

6 Förderung von Abspiel und Präsentation

6.1

Zur Förderung des Abspiels und der Präsentation von kulturell anspruchsvollen Filmen (z. B. im Rahmen von Filmprogrammreihen, kleinen Filmtagen, Filmtourneeprogrammen, Filmabspielrängen), insbesondere von Produktionen, die bereits mit Mitteln der nordmedia Fonds gefördert wurden, können Zuschüsse oder Darlehen vergeben werden. Antragsberechtigt sind die Veranstalter entsprechender Maßnahmen. Die Förderung kann bis zu 80 % der förderfähigen Kosten betragen.

6.2

Gefördert werden können die Herstellung von Zusatzkopien und von Repertoirekopien zum Einsatz in Filmtheatern, insbesondere solchen in kleinen Orten/Ortsteilen in Niedersachsen und/oder Bremen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Filmtheater und/oder zur Verbesserung des kulturellen Angebotes von deutschen und europäischen Filmen. Antragsberechtigt sind Verleihunternehmen sowie die Filmförderungsanstalt – Bundesanstalt des öffentlichen Rechts (FFA). Die Förderung kann bis zu 100 % der kalkulierten Gesamtkosten der Maßnahme betragen.

6.3

Für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, dazu zählen Film- und Medienfestivals, Multi-mediakonferenzen und -ausstellungen, Internet-Präsentationen und weitere Präsentationsformen, kann eine Förderung gewährt werden. Antragsberechtigt sind die Veranstalter entsprechender Maßnahmen. Die Förderung kann bis zu 50 % der kalkulierten Gesamtkosten betragen.

7 Förderung von Investitionen

7.1

Für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung, Erweiterung oder grundlegenden Rationalisierung und Umgestaltung von Unternehmen (einschließlich Vereinen, Organisationen) der audiovisuellen Medienwirtschaft können Fördermittel gewährt werden. Antragsberechtigt sind Start-Ups sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU¹). Die Förderung kann bis zu 50 % der kalkulierten Gesamtkosten, maximal jedoch EUR 100.000,00 betragen. Voraussetzung ist, dass die Antragstellerin/der Antragsteller entsprechend ihrer/seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigenmittel und sonstige Fremdmittel einsetzt.

7.2

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den jeweils gültigen Regelungen der Verordnungen der EU-Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de minimis“-Beihilfen². Zur Überprüfung der jeweils zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung dieser und späterer staatlicher Beihilfen ist die Förderempfängerin/der Förderempfänger innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Erhalt einer aufgrund dieser Regelung gewährten Beihilfe zur Offenlegung aller erhaltenen Beihilfen verpflichtet. Näheres hierzu regelt der Fördervertrag.

7.3

Ein Antrag muss neben einer ausführlichen Beschreibung des Vorhabens (u. a. Zweck, Beginn und Fertigstellungszeitpunkt, detaillierter Kalkulations- und Finanzierungsplan) Gewinn- und Verlustrechnungen der Antragstellerin/des Antragstellers der letzten zwei Jahre bzw. eine Ertragsvorschau sowie Angaben über die vorhandene technische Einrichtung und über die Beschäftigungssituation enthalten.

8 Förderung von Ausbildungsmaßnahmen und Beratungsleistungen

8.1

Zur Förderung von ergänzenden, innovativen und bedarfsgerechten Qualifizierungsangeboten im Medienbereich können Mittel vergeben werden. Antragsberechtigt sind KMU³ als Veranstalter von Weiterbildungsmaßnahmen, die über eine hohe Professionalität und besondere medi-

1

KMU sind solche, die

1. weniger als 250 Personen beschäftigen und die
2. entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft und die
3. unabhängig sind, d. h. dass nicht 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die nicht die Definition für KMU erfüllen (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen).

Neben KMU sind auch ähnlich strukturierte Akteure der audiovisuellen Film- und Medienwirtschaft wie Vereine und Organisationen antragsberechtigt. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Definition in Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

² derzeit gültiges Amtsblatt der Europäischen Union: L 114/8 vom 25..4.2012

³ Wie Fn 1

enspezifische Erfahrungen verfügen. Nicht antragsberechtigt sind staatliche und kommunale Anbieter.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der „Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) der Kommission vom 06.08.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag“. Hiernach kann die Höhe der Zuwendung bis zu 25 % der förderfähigen Kosten für spezifische Ausbildungsmaßnahmen und bis zu 60 % der förderfähigen Kosten für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen betragen. Die Zuwendung kann zugunsten mittlerer Unternehmen um bis zu zehn Prozentpunkte und zugunsten kleiner Unternehmen um 20 Prozentpunkte, maximal jedoch auf 80 % der förderfähigen Kosten, erhöht werden.

8.2

Zur Förderung von Beratungsleistungen für die Durchführung von Projekten, die Errichtung, Erweiterung oder grundlegende Rationalisierung und Umgestaltung von KMU⁴ einschließlich Start-Ups der audiovisuellen Medienwirtschaft können Mittel gewährt werden. Ziffer 8.1 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Voraussetzung ist, dass es sich dabei nicht um Dienstleistungen handelt, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung. Die Förderung kann bis zur Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten betragen.

9 Vergabe von Preisen, Stipendien und Prämien

9.1

Zur Würdigung erbrachter sowie zur Unterstützung zukünftiger besonderer und/oder herausragender Leistungen im Bereich der audiovisuellen Medien können Preise und Stipendien vergeben werden.

9.2

An Filmtheater und Filmabspielstellen in Niedersachsen und Bremen können Prämien für qualitativ besondere und/oder herausragende Jahresfilmprogramme vergeben werden.

9.3

Für die Vergabe von Preisen, Stipendien und Prämien werden die Ausschreibungsbedingungen gesondert veröffentlicht.

10 Förderung sonstiger Maßnahmen

Für sonstige Maßnahmen, die im Besonderen den Zielen der Förderung gem. Ziffer 1.1 entsprechen, können in besonders begründeten Einzelfällen an KMU⁵ Fördermittel gewährt werden. Die Förderung kann bis zur Höhe von 80 % der förderfähigen Kosten betragen. Ziffer 7.2 gilt entsprechend.

11 Besondere Regelungen

11.1

In besonders begründeten Einzelfällen kann auch vor Nachweis der Gesamtfinanzierung ein Teil der Fördermittel ausgezahlt werden.

⁴ Wie Fußnote 1

⁵ Wie Fußnote 1

11.2

Auf Vorschlag der Geschäftsführung kann der Vergabeausschuss durch ein einstimmiges Votum und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fördermittelgeber in besonders begründeten Einzelfällen im Sinne der genannten Förderziele auch von dieser Richtlinie abweichende Beschlüsse fassen. Voraussetzung ist, dass es sich um Maßnahmen handelt, die nachweislich im besonderen kulturwirtschaftlichen Interesse der Länder Niedersachsen und/oder Bremen im Bereich Film und Medien liegen.

12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt in ihrer geänderten Fassung nach ihrer Genehmigung durch die Europäische Union, die am 06.02.2013 unter dem Az. C(2013) 556 final als „Staatliche Beihilfe Nr. SA.35957(2012/N) Deutschland, Nordmedia Fonds-Filmförderung in Niedersachsen und Bremen- Verlängerung der staatlichen Beihilfe N35/2010“ erteilt wurde, am 27.02.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.